

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Gummersbach
vom 18.09.1997**

Der Rat der Stadt hat am 17.09.1997 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (VIII. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1
Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gummersbach zuständig.

§ 3
Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, der jungen Volljährigen und der jungen Menschen im Sinne des § 7 des KJHG sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
3. Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

§ 4
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.

2. Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Gummersbach oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
- b) 6 Frauen bzw. Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen wurden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Gummersbach angehören können.

3. Beratende Mitglieder sind:

- a) der/die Hauptverwaltungsbeamte/in oder ein/eine von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
- b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der vom Landgerichtspräsident/in Köln bestellt wird;
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der vom Direktor des Arbeitsamtes in Gummersbach bestellt wird;
- e) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Schulamt für den Oberbergischen Kreis bestellt wird;
- f) ein/e Vertreter/in der Polizei, die/der von der Kreispolizeibehörde in Gummersbach bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) - g) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen.

Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat der Stadt bestellt werden.

4. Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Gummersbach angehören, gewählt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Gummersbach bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 KJHG. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der

Stadt Gummersbach gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe;
 - c) die Beratung und Entscheidung über
 - die Jugendhilfeplanung;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 AG KJHG;
 - den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK);
 - die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
 - die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
 - die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 - d) Stellungnahme vor der Bestellung des/der Jugendamtsleiters/in;
 - e) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war;
 - f) Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von den anderen Stellen der Verwaltung.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe

werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

2. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten;
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.